

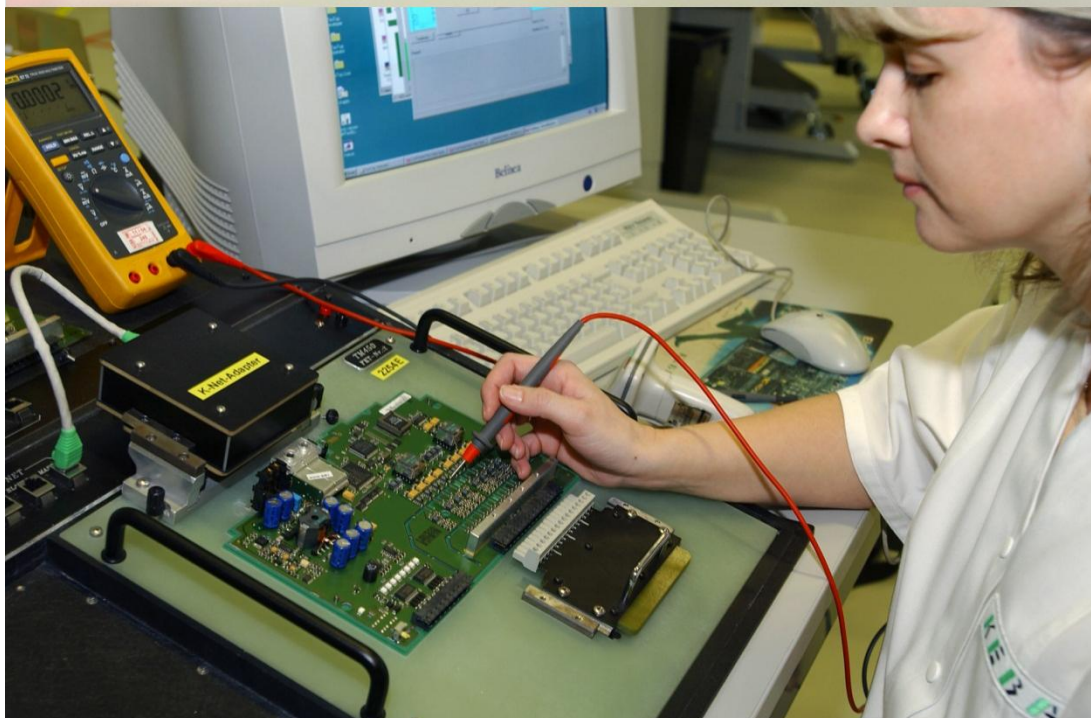
RICHTLINIEN 2015-17

INTERNATIONALISIERUNGS- PROGRAMM FÜR STUDIERENDE (IPS)



LAND

OBERÖSTERREICH



Abteilung
Wirtschaft



JKU

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES
UPPER AUSTRIA



PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE OÖ



PRIVATE
PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE
DER DIÖZESE LINZ

Richtlinien

für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des **"INTERNATIONALISIERUNGSPROGRAMMS FÜR STUDIERENDE (IPS)"** des Landes Oberösterreich / Forschungsressort

§ 1

Grundlagen, Ziel und Umfang der Förderung

1. Über das Internationalisierungsprogramm für Studierende (IPS) des Landes Oberösterreich (idF. kurz „IPS“) wird grundsätzlich die Absolvierung von Studienaufenthalten, Lehrgängen oder Praktika von oberösterreichischen Studierenden und Absolventinnen und Absolventen der Johannes Kepler Universität Linz (idF "JKU"), der Fachhochschule Oberösterreich (idF "FH OÖ"), der Pädagogischen Hochschule OÖ (idF "PHOÖ") und der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (idF "PPHDL") im nicht deutschsprachigen Ausland gefördert.
Dabei bleiben Absolventinnen und Absolventen der oben genannten Institutionen (im Sinne von § 3 Punkt 2. dieser Richtlinien) als solche nur förderbar, solange sie nicht an einer anderen österreichischen Hochschule oder Universität immatrikuliert sind und den Auslandsaufenthalt binnen eines Jahres ab Studienabschluss (maßgeblich dafür ist das Datum des Abschlusszeugnisses) antreten.
2. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Evaluierungen und eine Einstellung des Förderprogramms sind jederzeit möglich.
3. Auf die Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
4. Für den gegenständlichen Auslandsaufenthalt sonst mögliche Förderungen anderer Fördergeber sind jedenfalls vorrangig in Anspruch zu nehmen und in dem gemäß § 6 lit. f vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsplan aufzunehmen.
5. Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, gelten analog die Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" in der jeweils geltenden Fassung [im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at (Themen – Förderungen)].
6. Ziel dieser Förderung ist in erster Linie die Weiterqualifizierung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen der JKU, der oberösterreichischen Fachhochschulstudiengänge sowie der beiden obgenannten Pädagogischen Hochschulen und damit der künftigen Fach- und Führungskräfte der öö. Wirtschaft durch eine in erster Linie wesentli-

chen Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse sowie generell durch Sammeln von Auslandserfahrung, Horizonterweiterung und Persönlichkeitsentwicklung und andererseits die Steigerung des Internationalisierungsgrades des Universitäts- und Fachhochschulstandortes zugunsten des Wirtschafts- und Forschungsstandortes Oberösterreich.

§ 2

Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie sind die Kosten für die Absolvierung eines Studienaufenthalts, Lehrgangs oder Praktikums im nicht deutschsprachigen Ausland von Förderwerberinnen und Förderwerbern gemäß § 3.

§ 3

Förderwerberinnen und Förderwerber

1. Gemäß § 2 werden Studierende, Absolventinnen und Absolventen der JKU, der FH OÖ, der PHOÖ und der PPHDL gefördert, sofern diese folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Bestehende Zulassung zum ordentlichen Studium an der JKU, der FH OÖ, der PHOÖ oder der PPHDL bzw. ein dort erfolgreich abgeschlossenes Studium.
 - b) Zum Zeitpunkt der Antragstellung ein seit mindestens einem Jahr (durchgehend) bestehender Hauptwohnsitz in Oberösterreich.
 - c) Vorliegen eines vollständigen Antragspakets (gemäß § 6).
 - d) Erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei Semestern zum Zeitpunkt des Antritts des Auslandsaufenthalts (ausgenommen Pflichtpraktika - hier ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens einem Semester erforderlich).
 - e) Fachliche Befürwortung des im Auslandsbüro der JKU bzw. der FH OÖ, der PHOÖ und der PPHDL eingebrachten Antrags durch die genannten Stellen.
 - f) Nachweis eines zumutbaren Eigenmittelanteils an den Kosten für die beantragte Maßnahme (dieser muss unter Einbeziehung des IPS-Stipendiums und sonstiger erhaltener Förderungen derzeit mindestens 10 % [Änderungen vorbehalten] der Kosten laut Kosten- und Finanzierungsplan gemäß § 6 lit. f betragen).
 - g) Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch die Förderwerberin bzw. den Förderwerber, den Studienaufenthalt, Lehrgang oder das Praktikum zur Gänze zu absolvieren und von sich aus bei Nichtantritt den gesamten (inklusive eines allfälligen Reisekostenzuschusses) und bei Abbruch den anteiligen Förderungsbetrag (exklusive eines allfälligen Reisekostenzuschusses) rückzuerstatten.
2. Als Absolventinnen und Absolventen im Rahmen dieser Richtlinien gelten ehemalige Studentinnen und Studenten, die an der JKU, der FH OÖ, der PHOÖ oder der PPHDL ein Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium absolviert haben.

§ 4

Förderhöhe und Förderdauer

1. Die Förderung seitens des Landes Oberösterreich besteht aus einem nicht rückzahlbaren Barzuschuss in Höhe von bis zu 100,00 Euro pro Monat.
2. Die Förderungsdauer ist grundsätzlich mit bis zu 10 Monaten begrenzt.
3. Reisekostenzuschüsse können gewährt werden. Ihre Höhe orientiert sich an den Sätzen lt. Anhang, beträgt jedoch für europäische Länder max. 240,00 Euro bzw. für übrige Kontinente max. 480,00 Euro bzw. max. die der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber nach Abzug aller sonst erhaltenen, dafür lukrierbaren Förderungen verbleibenden tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten.
4. Der maximale Förderungsbetrag seitens des Landes OÖ. pro Förderwerberin bzw. Fördererwerber beträgt (inkl. Reisekostenzuschüsse) somit 1.480,00 Euro.

§ 5

Antragstellung und Verfahren

1. Anträge sind grundsätzlich vor Antritt des Auslandsaufenthalts zu stellen. Lediglich Anträge auf Verlängerung des Aufenthalts auf bis zu 10 Monate (gemäß § 6 Abs. 2) sind auch während des Auslandsaufenthalts, aber jedenfalls vor Ablauf des ursprünglich bewilligten Aufenthalts möglich.
2. Anträge auf Gewährung einer Förderung gemäß § 2 dieser Richtlinien sind
 - 2.1 von Studentinnen und Studenten bzw. Absolventinnen und Absolventen der JKU beim Auslandsbüro der Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz,
 - 2.2 von Studentinnen und Studenten bzw. Absolventinnen und Absolventen der FH OÖ bei der FH OÖ Management GmbH, Internationalisierung, Garnisonstraße 21, 4020 Linz, e-mail ips@fh-ooe.at
 - 2.3 von Studentinnen und Studenten bzw. Absolventinnen und Absolventen der PHOÖ und der PPHDL beim jeweiligen International Office, nämlich
 - ➔ für die PHOÖ: Kaplanhofstraße 40, 4020 Linz
 - ➔ für die PPHDL: Salesianumweg 3, 4020 Linzeinzureichen.
3. Von den oben genannten Einreichstellen werden die bei ihnen eingereichten Anträge gesammelt, bearbeitet und mehrmals im Jahr an das Land OÖ. weitergeleitet.

4. Die oben genannten Einreichstellen prüfen die Anträge auf ihre Vollständigkeit, legen sie dem "Stipendienbeirat der JKU" bzw. dem "Stipendienbeirat Internationalisierung der FH OÖ" bzw. dem jeweiligen Rektorat der PHOÖ und der PPHDL zur fachlichen Begutachtung sowie zum Vorschlag über die Stipendienhöhe vor und leiten anschließend die befürworteten Anträge (Antragsformulare), versehen mit einer Empfehlung über die Stipendienhöhe gemäß Vereinbarung an das Land Oberösterreich weiter. Dieses erkennt der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber sodann im Rahmen des jeweils zur Verfügung stehenden Jahresbudgets ein Stipendium zu. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
5. Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts ist die Förderwerberin bzw. der Förderwerber verpflichtet, der Abteilung Wirtschaft des Amtes der OÖ. Landesregierung binnen 4 Wochen einen schriftlichen Erfahrungsbericht sowie eine Bestätigung über den Zeitraum (auf den Tag genau) des durchgeführten Praktikums, Studien- bzw. Forschungsaufenthalts oder Lehrgangs zu übermitteln.
6. Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts hat die Förderwerberin bzw. der Förderwerber bei Anforderung durch den Fördergeber Rechnungen samt dazugehöriger Zahlungsnachweise über die widmungsgemäße Verwendung der zuerkannten Landesförderung mindestens in Höhe der im vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen und geförderten Kosten binnen 2 Wochen vorzulegen. § 132 Abs. 1 BAO gilt analog.

§ 6

Form und Inhalt des Antrags

1. Das gemäß § 5 einzureichende Antragspaket für eine Förderung gemäß § 2 hat folgendes zu beinhalten:
 - a) vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular (für JKU unter <http://www.jku.at/insausland/stipendien/ips>, für die FH OÖ unter <http://www.fh-ooe.at/ips>, für die PHOÖ unter <http://www.ph-ooe.at/international/students-going-out-from-linz.html> (Tab „Finanzierung“) und für die PPHDL unter http://www.phdl.at/international/outgoing_students/stipendium/
 - b) Lebenslauf,
 - c) Begründung (auch Motivation) und Studien- bzw. Forschungsplan,
 - d) Aktuelle Meldebestätigung (im Original) inkl. Angabe, seit wann der Hauptwohnsitz besteht,
 - e) ein Sammelzeugnis (Studienerfolgsnachweis) über sämtliche an der JKU, der FH OÖ, der PHOÖ oder der PPHDL abgelegten Prüfungen,
 - f) Nachweis über die Gewährung von Förderungen anderer Förderstellen mit dem jeweiligen Zusageschreiben,
 - g) ein Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem in Gegenüberstellung zu den Reise- und Lebenshaltungskosten und ev. Kurs- bzw. Studiengebühren die beabsichtigte Fi-

finanzierungsform (z.B.: Stipendien, Reisekostenzuschüsse, Eigenleistung) ersichtlich ist,

- h) Bestätigung(en) der ausländischen Gastinstitution(en) (bei Bewerbungen im Rahmen von Austauschprogrammen Bestätigung(en) der Heimatinstitution, sofern die Heimatinstitution nicht auch die stipendienempfehlende Institution ist) über die Dauer und Durchführbarkeit des geplanten Vorhabens bzw. Praktikumszusage/-vertrag, bei einem Praktikum zusätzlich eine Tätigkeitsbeschreibung bzw. bei einem postgradualen Kurs das Kursprogramm.

2. Zur Antragstellung der Genehmigung einer Aufenthaltsverlängerung ist folgendes einzureichen:
- a. Begründung (auch Motivation) und Studien- bzw. Forschungsplan,
 - b. Kosten- und Finanzierungsplan für den Verlängerungszeitraum,
 - c. Bestätigung gemäß Abs. 1 lit. h.

§ 7

Studentinnen und Studenten bzw. Absolventinnen und Absolventen anderer öö. Universitäten und Hochschulen

Grundsätzlich gelten auch für diese Förderwerberinnen und Förderwerber die §§ 1 bis 6 dieser Richtlinie analog mit der Besonderheit, dass das Antragspaket gemäß § 6 direkt beim Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, **Abteilung Wirtschaft**, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz gemeinsam mit einem Empfehlungsschreiben einer betreuenden Fachprofessorin bzw. eines betreuenden Fachprofessors und dem Nachweis eines positiven Studienerfolgs vorzulegen ist.

§ 8

Gültigkeit dieser Richtlinien

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Juli 2015 in Kraft und vorbehaltlich einer frühzeitigen Evaluierung mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft. Die Gültigkeit erstreckt sich auf Anträge, die innerhalb dieser Zeitspanne beim Amt der OÖ. Landesregierung einlangen bzw. eingelangt sind.

Mag.^a Doris Hummer
Forschungslandesrätin

Anhang zu den IPS-Richtlinien 2015-2017

Reisekostenzuschüsse

für Studienbeihilfebezieher, die ein Auslandsstudium betreiben, auf Basis der nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (**Studienförderungsgesetz [StudFG]**), BGBl. I Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2008, in **§ 56b** (bzw. in der jeweils gültigen aktuellen Fassung)

"(1) Reisekostenzuschüsse dienen zur Unterstützung der notwendigen Reisekosten von Studienbeihilfenbeziehern, die ein Auslandsstudium betreiben.

(2) Reisekostenzuschüsse werden vom zuständigen Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in pauschalierter Form zuerkannt."

festgelegten Sätze.

Argentinien	581,-	Neuseeland	1.129,-
Australien	1.029,-	Nicaragua	581,-
Belgien	152,-	Niederlande	171,-
Bosnien-Herzegowina	155,-	Nigeria	581,-
Brasilien	581,-	Norwegen	210,-
Bulgarien	160,-	Oman	581,-
Dänemark	180,-	Pakistan	581,-
Deutschland	150,-	Polen	83,-
Estland	157,-	Portugal	265,-
Finnland	237,-	Rumänien	150,-
Frankreich	197,-	Russland	299,-
Griechenland	195,-	Saudi Arabien	581,-
Großbritannien	161,-	Schweden	209,-
Indonesien	640,-	Schweiz	131,-
Irland	178,-	Senegal	581,-
Island	420,-	Serbien	90,-
Israel	581,-	Simbabwe	581,-
Italien	133,-	Singapur	581,-
Japan	553,-	Slowakei	22,-
Jordanien	581,-	Slowenien	74,-
Kanada	529,-	Spanien	207,-
Kenia	581,-	Südafrika	580,-
Korea	581,-	Taiwan	581,-
Kroatien	75,-	Thailand	510,-
Kuba	581,-	Tschechien	66,-
Lettland	199,-	Türkei	162,-
Libanon	581,-	Ungarn	45,-
Libyen	581,-	USA	460,-
Liechtenstein	68,-	Venezuela	581,-
Litauen	199,-	Vereinigte Arabische Emirate	581,-
Luxemburg	90,-	Vietnam	620,-
Malta	180,-	Volksrepublik China	749,-
Marokko	581,-	Zypern	246,-
Mazedonien	146,-		
Mexiko	581,-	andere Staaten in Europa	146,-
Montenegro	90,-	andere Staaten außerhalb Europas	581,-